

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] (mailto:[REDACTED]@bmz.bund.de)
Gesendet: Freitag, 9. Januar 2015 12:18
An: Dr. Ben Martin Irlé | IRLE MOSER
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Antw: Eilig - Presseanfrage wg. Ausschreibung

Sehr geehrter Herr Dr. Irlé,
haben Sie besten Dank für Ihre erneuten Rückfragen. Ihr Schreiben habe ich zum Anlass genommen, die Zentrale Vergabestelle des BMZ um Überprüfung des laufenden Vorgangs zu bitten. Diese wird dann anweisen, wie weiter zu verfahren ist.
Dürfte ich erfahren, ob Sie als potentieller Bieter auftreten?
Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
(BMZ)

"Dr. Ben Martin Irlé | IRLE MOSER" <irle@irlemoser.com> 09.01.2015 10:48 >
Sehr geehrter Herr [REDACTED]

herzlichen Dank für Ihre Antwort. Diese sowie Ihre grundsätzlich begrüßenswerte Fristverlängerung werfen allerdings Folgefragen auf:

1. Sie teilen mit, dass die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) nicht anwendbar sei, da die „Schwellenwerte, die eine direkte Anwendung der VOF mit den vorgegebenen Mindestfristen bedingen (...) nicht erreicht“ würden. Offenbar berufen Sie sich auf § 1 Abs. 2 VOF, wonach die Bestimmungen der VOF nur dann anzuwenden sind, wenn der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte nach § 2 der Vergabeordnung erreicht oder überschreitet.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass es in Ihrer Ausschreibung, dort den Terms of Reference, unmissverständlich heißt: „Rechtsgrundlage: Der Auftrag wird gemäß VOF vergeben“. Dies stellt einen nicht von der Hand zu weisenden Widerspruch zu Ihrer nun erfolgenden Einlassung dar. Sie erläutern, dass Sie trotz Nichtanwendbarkeit der VOF, die Ausschreibung an „Modelle der VOF“ anlehnen und erklären, dass dies – also die Nichtanwendbarkeit der VOF und damit die ledigliche Anlehnung an selbige – künftig besser kenntlich gemacht werde.

· Meinen Sie nicht, dass Sie gegenüber den Ausschreibungsteilnehmern klarstellen müssten, dass die VOF nicht – jedenfalls nicht in Gänze – Rechtsgrundlage ist, sondern deren Regelungen von Ihnen ohne gesetzliche Verpflichtung nur teilweise zugrunde gelegt werden? Sollte aus Gründen der Rechtsklarheit nicht weiter erläutert werden, nach konkret welchen „Modellen der VOF“ sich die Ausschreibung richtet?

· Wäre es aus Gründen der Transparenz nicht angebracht, den geschätzten Auftragswert mitzuteilen, um den Ausschreibungsteilnehmern zu ermöglichen nachzuvollziehen, dass die VOF tatsächlich nicht anwendbar ist?

· Wäre es angesichts des falschen oder jedenfalls missverständlichen Hinweises auf die einschlägige Rechtsgrundlage nicht angebracht, neu auszuschreiben?

2. Die Angebotsfrist wurde von Ihnen nun um 10 Tage bis zum 19.01.2015 verlängert. Sie lehnen sich hinsichtlich der von Ihnen gesetzten Fristen daher offenbar nicht an die VOF an.

· Da vorliegend kein Fall der besonderen Dringlichkeit gegeben ist, bitten wir um Erläuterung, weshalb Sie bei grundsätzlicher Anlehnung an Modelle der VOF gleichwohl eine gegenüber der gesetzlichen Regelung verkürzte Angebotsfrist für sachgerecht und erforderlich halten.

· Durch die Verlängerung der Angebotsfrist ohne gleichzeitige Verlängerung der Umsetzungsfrist, muss die durch den Zuschlag begünstigte Agentur die Gesamtleistung nun binnen weniger als 10 Tage erbringen. Halten Sie diese Frist tatsächlich für angemessen? Sollte nicht auch diese Frist entsprechend verlängert werden?

Für Ihre Rückäußerung bis heute, 12.00 Uhr, danken wir im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen,

Ben M. Irlé

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] (mailto:[REDACTED]@bmz.bund.de)
Gesendet: Freitag, 9. Januar 2015 09:40
An: Dr. Ben Martin Irlé | IRLE MOSER
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Antw: Eilig - Presseanfrage wg. Ausschreibung

Sehr geehrter Herr Dr. Irlé,

besten Dank für die Nachfrage.

Die Schwellenwerte, die eine direkte Anwendung der VOF mit den vorgegebenen Mindestfristen bedingen, werden hier nicht erreicht. Wie viele andere Vergabestellen lehnt das BMZ jedoch Vergabevorgänge, für die wie hier keine der Vergabeordnungen anwendbar ist, an Modelle der VOF an - das ist Ihnen sicherlich aus Ihrer Erfahrung heraus vertraut.

Wir werden darauf achten, dies in den Vergabeunterlagen künftig besser kenntlich zu machen; für Ihren Hinweis danke ich Ihnen daher.

Das BMZ geht davon aus, dass die Frist - in Anbetracht der herabgesetzten Anforderungen für die Teilnahme an der Ausschreibung - ausreichend gesetzt war. Eine Fristverlängerung wurde heute gewährt, um allen Teilnehmern mehr Zeit für die Erstellung der Angebotsunterlagen zu geben. Das BMZ ist stets daran interessiert möglichst viele Vergleichsangebote zu erhalten, um unter diesen Angeboten die beste Leistung zu bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
(BMZ)

"Dr. Ben Martin Irlé | IRLE MOSER"
<irle@irlemoser.com<mailto:irle@irlemoser.com>> 08.01.2015 17:40 >>

Sehr geehrter [REDACTED]

herzlichen Dank für Ihre Antwort.

Da Sie sich auf eine vergaberechtliche Zulässigkeit der Ausschreibungsfrist und damit offensichtlich auf § 7 Abs. 2 VOF berufen, bitten wir um ergänzende Stellungnahme zu der Frage, aufgrund welcher Umstände Sie vorliegend von einer besonderen Dringlichkeit ausgehen.

Um Ihre Rückantwort bitten wir aus genannten Gründen noch heute.

Mit freundlichen Grüßen,

Ben M. Irlé

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] (mailto:[REDACTED]@bmz.bund.de)

Gesendet: Donnerstag, 8. Januar 2015 17:08

An: Dr. Ben Martin Irlé | IRLE MOSER

Cc: [REDACTED]

Betreff: Antw: Eilig - Presseanfrage wg. Ausschreibung

Sehr geehrter Herr Dr. Irlé,

das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) arbeitet an der Etablierung des Themas „nachhaltige Textilien“. Bereits zu Beginn des Entwicklungsjahres 2015 will das BMZ dieses Thema mit einer Kampagne in die breite Bevölkerung tragen.

Vergaberechtlich ist eine Ausschreibungsfrist von 10 Kalendertagen zulässig. Aufgrund der Fristsetzung wurde bewusst auf eine kommunikative Ausarbeitung und auf grafische Entwürfe verzichtet. Für die Teilnahme an der Ausschreibung ist eine grobe Kampagnenskizze und ein Kampagnenleitfaden ausreichend. Erfahrungswerte besagen, dass diese Anforderungen in 10 Kalendertagen bzw. in 6 Werktagen erfüllbar sind.

Die positive Rückmeldung zu unserer Ausschreibung lässt darauf schließen, dass wir Angebote erhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
(BMZ)

"Dr. Ben Martin Irlé | IRLE MOSER"

<irle@irlemoser.com<mailto:irle@irlemoser.com> 08.01.2015 15:46 >>>

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

der durch uns auf Initiative der GPRA e.V. betriebene Pitchblog versteht sich als Kontrollinstanz bundesweit ausgeschriebener Pitches und agiert mit dem Bestreben, eine faire Pitchkultur zu fördern. Im Zuge unserer Arbeit sind wir auf Ihre Ausschreibung zur Erstellung einer Kampagnenidee zur Sensibilisierung "nachhaltiger Textilien / Textilbündnis" aufmerksam geworden.

Uns ist aufgefallen, dass die am 09.01.2015 endende Angebotsfrist in Anbetracht der nicht unerheblichen Anforderungen an die Teilnahme an der Ausschreibung sehr kurz bemessen ist. So sind Sie erst am 30.12.2014 an die in Betracht kommenden Agenturen herangetreten, was unter Berücksichtigung des dazwischen liegenden Feiertages sowie des Wochenendes bedeutet, dass in einem Zeitraum von lediglich sechs Werktagen (unter Einbeziehung des 31.12.2014) Informationen zur Herangehensweise an die Gesamtkampagne, eine grobe Kampagnenidee und Skizze eines Kampagnenleitfadens sowie ein aufgeschlüsselter Kostenvoranschlag zusammengetragen werden müssen. Aus diesem Grund liegt der Verdacht nicht fern, dass es sich hier lediglich um eine Pro-forma-Ausschreibung handelt und Sie bereits eine Agentur ausgewählt haben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine Leistungserbringung nach Zustellung innerhalb von längstens nur drei Wochen zu erfolgen hat und Sie am morgigen 09.01.2015 sämtliche Angebote sichten und einen Zuschlag erteilen wollen.

Angesichts der bereits morgen endenden Ausschlussfrist und der damit gegebenen Aktualität bitten wir um Stellungnahme bis heute, 18:00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ben M. Irlé LL.M

